

Vorlage Nr. 001/26

Betreff: **Anpassung der Nutzungs- und Entgeltordnung Begegnungszentrum Mitte 51**

Status: **öffentlich**

Beratungsfolge

Sozialausschuss	27.01.2026	Berichterstattung durch:	Herrn Gausmann Frau Gehrke
Rat der Stadt Rheine	03.02.2026	Berichterstattung durch:	Herrn Gausmann Frau Lücke

Betroffenes Leitprojekt/Betroffenes Produkt

Produkt 811	Unterbringung, Beratung und Begleitung von Zuwanderern
-------------	--

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein
☐ einmalig ☒ jährlich ☐ einmalig + jährlich

Ergebnisplan

Erträge 5.000,00 €
Aufwendungen €
Erhöhung Eigenkapital 5.000,00 €

Investitionsplan

Einzahlungen €
Auszahlungen €
Eigenanteil €

Finanzierung gesichert

☒ Ja ☐ Nein
durch

☒ Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt 811
☐ sonstiges (siehe Begründung)

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

1. Der Sozialausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, die „Nutzungs- und Entgeltordnung“ des Begegnungszentrums Dorenkamp – Mitte51 – zum 1. März 2026 in der vorgeschlagenen Form für die nächsten fünf Kalenderjahre zu beschließen.
2. Der Rat der Stadt Rheine beschließt die Änderung der „Nutzungs- und Entgeltordnung“ des Begegnungszentrums Dorenkamp – Mitte51 - in der vorgeschlagenen Form für die nächsten fünf Kalenderjahre. Die Nutzungsordnung und die Entgeltordnung treten zum 01. März 2026 in Kraft.

Begründung:

Angebote und Nutzer des Begegnungszentrums Mitte51

Insbesondere neue Rats- und Ausschussmitglieder erhalten in der Vorlage 229/25, Berichterstattung Begegnungszentrum Mitte51, einen umfassenden Überblick zu Angeboten und Nutzern des städtischen Begegnungszentrums. An dieser Stelle wird auf weitere Ausführungen dazu verzichtet.

Anpassung der Entgeltordnung:

Das Begegnungszentrum Mitte51 ist seit September 2019 mit dem ersten Bauabschnitt und seit Mitte 2023 mit dem zweiten und dritten Bauabschnitt in Betrieb (siehe Jahresbericht 229/25). Die Entgeltordnung besteht seit Mitte 2019 und wurde im Jahr 2023 für die neuen Räumlichkeiten (zweiter und dritter Bauabschnitt) entsprechend erweitert und jeweils durch Ratsentscheidungen beschlossen (Vorlagen 202/19 und 106/22/1).

Die Entwicklungen und Erfahrungen des Begegnungszentrums Mitte51 in den letzten 6 Jahren haben gezeigt, dass eine moderate Anpassung der Entgelte erforderlich ist, um weiterhin eine wirtschaftlich vertretbare Nutzung der Räume sicherzustellen. Die Verwaltung hat unter Berücksichtigung ihrer Erfahrungen aus den bisherigen Nutzungen einen Vorschlag für eine angemessene Erhöhung der Nutzungsentgelt erstellt. Dabei wurde darauf geachtet, dass die städtischen Räume weiterhin zu sozial verträglichen Konditionen für Vereine, Gruppen und Initiativen nutzbar bleiben und ehrenamtliche Arbeit unterstützen. Die Nutzungsordnung sieht unter Ziffer 7.5 auf Antrag weiterhin Ausnahmeentscheidungen von der Zahlung eines Nutzungsentgeltes vor, um besondere Härten abzumildern. In der Vergangenheit wurde davon jedoch kein Gebrauch gemacht.

Der unten abgebildeten Tabelle sind die Änderungsvorschläge zu entnehmen. Je nach Raumgröße erhöhen sich die Stundensätze um ein bis drei Euro für die nichtkommerzielle Nutzung und die Tagessätze ergeben sich jeweils aus dem achtfachen Stundensatz. Die Tagessätze für die kommerzielle Nutzung wurden entsprechend angepasst, sie ergeben sich wie bisher aus dem Tagessatz für die nichtkommerzielle Nutzung. Das neu aufgeführte Entgelt für die Nutzung der Medientechnik begründet sich aus dem erhöhten Personaleinsatz bei Veranstaltungsnutzungen, bei denen vorab eine verpflichtende Einweisung der Nutzergruppen (z. B. Einsatz der Medientechnik, Brandschutzeinweisung, allgemeine Organisation) notwendig ist. Ausgeschlossen sind Nutzergruppen, die ehrenamtlich im Technikteam der

Mitte51 mitwirken, sie benötigen keine Einweisung.

Die Raumgruppe „Bühne inkl. Multifunktionsraum, Küche und Gruppenraum 2“ wird durch die neue Raumgruppe „Bühne, Multifunktionsraum und Küche“ ersetzt. Bei Vollbestuhlung des Multifunktionsraumes wird aus Brandschutzgründen ein weiterer Raum als Garderobe benötigt. Dies ist nicht immer der Fall (z. B. bei Veranstaltungen mit 100 Personen). Sollte ein weiterer Raum für die Garderobe benötigt werden, kann das Hausteam flexibel einen freien Raum vergeben.

Um Kontinuität und Planungssicherheit für die Nutzer zu gewährleisten, schlägt die Verwaltung vor, alle 5 Jahre eine Anpassung der Nutzungsentgelte vorzunehmen.

Durch die Erhöhung der Entgelte werden Mehreinnahmen in Höhe von 5.000,00 € jährlich erwartet.

		Stundensatz nicht kommerziell		Tagessatz nicht kommerziell		Stundensatz kommerziell	
Raum:	qm	alt €	neu €	alt €	neu €	alt €	neu €
Beratungsraum 1	15	3,00 €	4,00 €	24,00 €	32,00 €	24,00 €	32,00 €
Gruppenraum 1	30	4,00 €	5,00 €	32,00 €	40,00 €	32,00 €	40,00 €
Vereinsraum 1	32	4,00 €	5,00 €	32,00 €	40,00 €	32,00 €	40,00 €
Vereinsraum 2	30	4,00 €	5,00 €	32,00 €	40,00 €	32,00 €	40,00 €
Foyer mit Kiosk*	149	8,00 €	10,00 €	64,00 €	80,00 €	64,00 €	80,00 €
Gemeinschaftsküche	36	5,00 €	7,00 €	40,00 €	56,00 €	40,00 €	56,00 €
Gruppenraum 2	47	6,00 €	7,00 €	48,00 €	56,00 €	48,00 €	56,00 €
Multifunktionsraum	189	10,00 €	12,00 €	80,00 €	96,00 €	80,00 €	96,00 €
Bühne inkl. Multifunktionsraum	257	12,00 €	15,00 €	96,00 €	120,00 €	96,00 €	120,00 €
NEU: Bühne inkl. Multifunktionsraum und Küche		-	18,00 €		144,00 €	-	144,00 €
NEU: Raum für Garderobe, nötig bei Vollbestuhlung MFR		-	4,00 €		32,00 €	-	32,00 €

NUR Bühne z.B. für Bühnenbildaufbau	68	Pauschale von 25,00€ pro Woche (inkl. Proben und Auf- und Abbauarbeiten)					
Bewegungsraum inkl. Umkleide und Lager	162	6,00 €	8,00 €	48,00 €	64,00 €	48,00 €	64,00 €
Außenanlagen und Toiletten		3,00 €	3,00 €	24,00 €	24,00 €	16,00 €	16,00 €
Neu: Medientechnik			50,00 € pro Veranstaltungstag/-serie				50,00 € pro Veranstaltungstag/-serie

Anpassung der Nutzungsordnung des Begegnungszentrums

In der Nutzungsordnung sind neben der Trägerschaft, den formalen Voraussetzungen für die Nutzung auch das Leitbild der Mitte⁵¹ festgeschrieben. Entsprechend des Leitbildes sind BEGEGNUNG, BILDUNG und BERATUNG das Fundament des Begegnungszentrums Mitte⁵¹. Um weitestgehend rechtssicher Veranstaltungen von extremistischen Gruppierungen zu verhindern, schlägt die Verwaltung vor, die Nutzungsordnung unter dem Punkt 6 „Ausschluss von Anmietungen und Nutzungen“ wie folgt zu ergänzen (siehe Ziffer 6.5). Ansonsten behält die Nutzungsordnung ihre Gültigkeit.

Aktueller Text der Nutzungsordnung

6 Ausschluss von Anmietungen und Nutzung

6.1 Die Räumlichkeiten stehen für private Anmietungen (familiären Feiern) nicht zur Verfügung. Kommerzielle Nutzungsanfragen werden nachrangig berücksichtigt.

6.2 Ausgeschlossen ist die Nutzung der Räume für Veranstaltungen, deren Inhalt sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet oder die indizierte jugendgefährdende Inhalte hat.

Ergänzung der Nutzungsordnung

6 Ausschluss von Anmietungen und Nutzung

6.1 Die Räumlichkeiten stehen für private Anmietungen (familiären Feiern) nicht zur Verfügung. Kommerzielle Nutzungsanfragen werden nachrangig berücksichtigt.

6.2 Ausgeschlossen ist die Nutzung der Räume für Veranstaltungen, deren Inhalt sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet oder die indizierte jugendgefährdende Inhalte hat.

6.3 Nutzer, die bei der Nutzung von Räumlichkeiten bereits mehrfach, bei groben Verstößen einmalig, gegen diese Ordnung verstoßen haben, können von der weiteren Anmietung befristet oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

6.4 Eine weitere Nutzung ist ausgeschlossen, wenn die Zahlung vom Entgelt für frühere Überlassungen in Verzug ist.

6.3 Nutzer, die bei der Nutzung von Räumlichkeiten bereits mehrfach, bei groben Verstößen einmalig, gegen diese Ordnung verstoßen haben, können von der weiteren Anmietung befristet oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

6.4 Eine weitere Nutzung ist ausgeschlossen, wenn die Zahlung vom Entgelt für frühere Überlassungen in Verzug ist.

6.5 Eine Überlassung ist ausgeschlossen, sofern die Räumlichkeiten zur Durchführung von Veranstaltungen genutzt werden sollen, bei denen die hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass auf diesen politisch extremistisches, rassistisches, antisemitisches, radikalislamistisches, sexistisches, gewaltverherrlichendes oder menschenfeindliches sowie verfassungswidriges oder verfassungsfeindliches Gedanken- gut dargestellt oder verbreitet wird, sei es von der Vertragspartei selbst, seinen/ihren Mitgliedern oder von Besucher/innen der Veranstaltung.